

# RS Lvwg 2020/8/11 LVwG-AV-802/001-2020

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 11.08.2020

## Rechtssatznummer

1

## Entscheidungsdatum

11.08.2020

## Norm

KFG 1967 §48a Abs8a

KFG 1967 §48 Abs2 litd

## Rechtssatz

Die isolierte Betrachtung der Ziffernkombination „88“ rechtfertigt schon nach dem eindeutigen Wortlaut des§ 48a Abs 2 lit d KFG nicht eine Abweisung des Antrags auf Zuweisung eines Wunschkennzeichens. Es sind nämlich ex lege Buchstabenkombinationen bzw Buchstaben-Ziffernkombinationen, somit Kombinationen aus Buchstaben und Ziffern (jeweils in Verbindung mit der Behördenbezeichnung), auf ihre Anstößigkeit bzw Lächerlichkeit hin zu überprüfen, nicht Ziffernkombinationen alleine.

## Schlagworte

Verkehrsrecht; Kraftfahrrecht; Wunschkennzeichen; Anstößigkeit; Ziffernkombination;

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:LVWGNI:2020:LVwG.AV.802.001.2020

## Zuletzt aktualisiert am

01.09.2020

**Quelle:** Landesverwaltungsgericht Niederösterreich Lvwg Niederösterreic, <http://www.lvwg.noe.gv.at>